

Mitteilung des Senats

BSG-Urteil zur Versicherungspflicht von Honorarkräften: Müssen sich Bremer Weiterbildungseinrichtungen von freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verabschieden?

Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der FDP vom 11.07.2024 und Mitteilung des Senats vom 3. September

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Im Juni 2022 befand das Bundessozialgericht (BSG), dass eine auf Honorarbasis beschäftigte Musiklehrerin, die auf Festanstellung klagte, tatsächlich abhängig beschäftigt sei. Obwohl es sich bei dem Urteil um einen Einzelfall handelt, gilt es dennoch als richtungsweisend. Infolgedessen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung einen Kriterienkatalog aufgestellt, was eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausmacht. Betroffen sind davon nicht nur Musikschulen, sondern auch Volkshochschulen und Einrichtungen, in denen regelmäßig Honorarkräfte beschäftigt werden.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Die Frage, ob eine Person den Status einer abhängig Beschäftigten oder den Status einer selbständig Beschäftigten besitzt, betrifft bundesweit eine große Anzahl von Arbeitsverhältnissen, die in ganz unterschiedlichen Bereichen verortet sind. Entsprechend betrifft auch die Frage nach möglichen Konsequenzen aufgrund des Bundessozialgerichtsurteils (sog. Herrenberg-Urteil) auf die konkrete Ausgestaltung von Honorarverträgen im öffentlichen als auch im privatwirtschaftlichen Bereich nicht nur Einrichtungen im Land Bremen, sondern alle entsprechenden Einrichtungen im ganzen Bundesgebiet.

Da sich jede richterliche Entscheidung stets nur auf einen Einzelfall bezieht und daraus grundsätzlich keine allgemeinen Kriterien oder eine generelle Gewichtung von Kriterien abgeleitet werden können, ist es fraglich, ob es sich überhaupt um eine Verschärfung der Kriterien handelt. Der bisherige Umgang der Rentenversicherungsträger mit dem sog. Herrenberg-Urteil lässt jedoch erkennen, dass es zu weitreichenden Konsequenzen für den Weiterbildungsbereich kommen könnte.

Angesichts der Komplexität dieses Sachverhalts hat der zuständige Ausschuss der Rentenversicherungsträger ein Moratorium bis 15. Oktober 2024 beschlossen. Bis dahin sollen in Arbeitsgruppen auf Bundesebene lösungsorientierte Verfahren entwickelt werden, die eine verlässlichere Einschätzung des Beschäftigungsstatus ermöglichen.

Im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage ist es lediglich möglich, Aussagen und Einschätzungen zu den Eigenbetrieben Musikschule und Volkshochschule (VHS) der Stadtgemeinden Bremen / Bremerhaven und zu den mit dem Land Bremen kooperierenden Weiterbildungseinrichtungen zu treffen. Des Weiteren wird Bezug auf die vorliegenden Stellungnahmen der für diese Bereiche relevanten Dachverbände genommen.

1. Wie bewertet der Senat das BSG-Urteil, auf dessen Grundlage Sozialversicherungsträger in den vergangenen Monaten ihre Bewertungskriterien für den Selbstständigenstatus verschärft haben?

Die Kriterien des Urteils des Bundessozialgerichts weichen im Prinzip nicht von der bisherigen Rechtsprechung zur Unterscheidung von Anstellungsverhältnissen zur Selbstständigkeit ab. Jedes Urteil in dieser Sache ergeht stets in einem Einzelfall. Ob es sich daher tatsächlich um eine Verschärfung bereits durch das Urteil oder eher um eine Konkretisierung mit verschärfenden Folgen im Einzelfall handelt, ist eine Frage der Betrachtungsweise, die zwischen den Sozialversicherungsträgern und den Einrichtungsträgern durchaus differieren und ggf., je nach Prüfungsergebnissen der Sozialversicherungsträger, weitere Klageverfahren nach sich ziehen kann. Die kriteriengeleitete Ausgestaltung durch Richterrecht führt dazu, dass die Entscheidungen nicht immer kohärent sind. So entschied z.B. unlängst das LSG Niedersachsen-Bremen (mit Urteil vom 20.12.2022 – L 2 BA 47/20) in einem anderen konkreten Fall, dass ein VHS-Dozent selbständig tätig war.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die gleichwohl durch das sog. Herrenbergurteil entstehende Problematik erkannt und im Juni 2024 zu einem Fachgespräch über den Erwerbsstatus von Lehrkräften in der Weiterbildung eingeladen. Unmittelbares Ergebnis dieses Gesprächs ist der Beschluss des zuständigen Ausschusses der Geschäftsführer der Rentenversicherungsträger, dass bis zum 15. Oktober 2024 – mit der Option auf Verlängerung – keine weiteren Betriebsprüfungen stattfinden oder Bescheide erstellt werden. Anhängige Widerspruchsverfahren werden ruhend gestellt. Bis Oktober sollen in Arbeitsgruppen lösungsorientierte Verfahren entwickelt werden, die eine verlässlichere Einschätzung des Beschäftigungsstatus ermöglichen. Im Oktober soll dann im Rahmen eines weiteren Fachgesprächs geklärt werden, wie weiter vorgegangen werden soll.

Sollte sich auf diesem Wege keine Lösung abzeichnen, erscheint es im Sinne einer verlässlichen Regelung aus Sicht des Senats notwendig, auch über eine entsprechende Gesetzesänderung auf Bundesebene nachzudenken. Die Länder stehen über diverse Gremien, u. a. über die Kultusministerkonferenz, den Deutschen Städtetag sowie den Hochschul- und Kulturausschuss, zu der Thematik im Austausch.

2. Inwieweit hat der Senat infolge des BSG-Urteils die Praxis der Beschäftigung von Honorarkräften, insbesondere in Volkshochschulen, aber auch in weiteren Bereichen, in denen regelmäßig freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt werden, überprüft?

Wie unter Frage 1 dargestellt, lässt sich nicht allgemein feststellen, ob es einer Änderung der Beschäftigungspraxis bedarf; vielmehr ist jedes Beschäftigungsverhältnis individuell zu betrachten. Die Durchführung solch individueller Betrachtungen ist grundsätzlich gängige Praxis im Bereich der Weiterbildung vor dem Abschluss von Verträgen.

Aufgrund des aktuell geführten Diskurses zum Herrenberg-Urteil und der damit verbundenen Unsicherheit für den Bremischen Eigenbetrieb VHS ob der konkreten zukünftigen Ausgestaltung von Beschäftigungsverhältnissen steht der Senator für Kultur bereits seit April 2024 mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) im Austausch und hat insoweit arbeitsrechtliche Expertise eingeholt. Am 25.7. hat der KAV dem Senator für Kultur und der Volkshochschule Hinweise zu einer Prüfung der Honorarverträge sowie der praktischen Umgangsweise übersandt. Auf Basis dieser Hinweise und in Zusammenarbeit mit dem

KAV hat die Volkshochschule eine Prüfungsvorlage erstellt und führt seitdem Prüfungen ihrer Honorarverträge und -arbeitsverhältnisse durch.

3. Welche der im BSG-Urteil aufgeführten Kriterien kommen auch in Bremer Volkshochschulen zur Anwendung und welche Handlungsbedarfe resultieren aus Sicht des Senats daraus?

Zwei der wesentlichsten Punkte sind der Grad der Einbindung in den Betriebsablauf und die Frage der tatsächlich in der Praxis gelebten Entscheidungsfreiheit versus Weisung. In einem Betrieb wie der Volkshochschule ist eine völlige Freiheit bei der Kursterminggestaltung naturgemäß nicht möglich, so dass sich Honorarkräfte insoweit an den Vorgaben des Betriebs orientieren müssen. Ob und inwieweit dieser Art Vorgaben bereits gegen eine Selbständigkeit sprechen bzw. ab welchem Grad der Einbindung dies der Fall ist, ist jeweils sehr genau bei den Verträgen aber vor allem auch im praktischen Ablauf zu beachten.

Bei der aktuell erfolgenden Überprüfung der Honorarverträge der Volkshochschule Bremen werden die Prüfungen anhand der Prüfungsempfehlung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) durchgeführt, die sich an den Kriterien des BSG-Urteils vom 22.6.22 orientiert. Die Volkshochschule Bremerhaven überprüft ebenfalls die Honorarverträge.

4. Welche Kenntnis hat der Senat, wie das BSG-Urteil bei anerkannten Weiterbildungsträgern, die regelmäßig Honorarkräfte beschäftigen, aufgenommen wurde, und mit welchen Auswirkungen auf diese Einrichtungen rechnet der Senat?

Die Reaktionen der nach dem Gesetz über die Weiterbildung im Land Bremen (WBG) anerkannten Weiterbildungseinrichtungen und ebenso die Reaktionen der Dachverbände, die den Senat bislang erreichten, vermitteln vor allem die Sorge, Honorarlehrkräfte nicht mehr rechtssicher weiter beschäftigen zu können. Da die Auswirkungen im Sinne einer konkreten Abgrenzung zwischen Honorarkräften und Festangestellten anhand des Urteils aktuell noch nicht abschätzbar sind, herrscht bei vielen Angeboten und Einrichtungen entsprechend eine gewisse Unsicherheit über das weitere Vorgehen.

Die VHS Bremen – wie auch alle anderen im Deutschen Volkshochschulverband vertretenen und von diesem in dieser Angelegenheit beratenen und rechtlich unterstützten Volkshochschulen in gleicher Weise – sind dazu gezwungen, eine verlässlichere Einschätzung des Beschäftigungsstatus nach Ende des Moratoriums am 15. Oktober abzuwarten. Wie bereits unter Frage 3 beschrieben, erfolgen aktuell durch die VHS Prüfungen der Honorarverträge, um nach Ende des Moratoriums am 15. Oktober 2024 und einer ggf. dann vorliegenden verbindlichen Regelung bzgl. des aktuell noch unklaren Status von Festangestellten und Honorarkräften Handlungsfähigkeit gewährleisten zu können.

Die von SASJI geförderten kommunalen Sprachkurse werden sowohl über einen Rahmenvertrag mit der Volkshochschule als auch über die im Rahmen einer jährlichen Ausschreibung erfolgenden Vergabe an freie Träger durchgeführt. Bei letzterer handelt es sich um eine Projektförderung für überwiegend Migrant:innenorganisationen, die besondere Erfahrungen in der Integrationsarbeit aufweisen. Diese (kleineren) Vereine und Initiativen sind i.d.R. keine anerkannten Weiterbildungsträger. Da ihre Finanzierung häufig projektgebunden und entsprechend kurzfristig ist, hat das Urteil der Einschätzung von SASJI nach auf die Sprachkurse dieser Träger keine Auswirkungen.

Die Landesagentur für berufliche Weiterbildung Bremen (LabeW+) und die Koordinationsstelle Sprache des Landes Bremen gaben eine Einschätzung ab, wie kooperierende Weiterbildungsträger aktuell mit dem Herrenberg-Urteil des BSG umgehen.

Von den Trägern aus dem Bereich Sprache wird berichtet, dass so gut wie keine Honorarlehrkräfte mehr eingesetzt werden, die keine positive Statusfeststellung von der Rentenkasse haben oder nicht für mehrere Kursträger bzw. Auftraggeber arbeiten. Zudem wird

freiberuflichen Dozent:innen vermehrt ein Angestelltenverhältnis angeboten, das jedoch auch nicht in allen Fällen angenommen wird.

Den Weiterbildungsträgern ist klar, dass das System der Honorarlehrkräfte nicht komplett in ein System sozialversicherungspflichtiger Angestellter umgewandelt werden kann.

Daher erhoffen sich die Träger tragfähige Lösungen, um für die Zukunft eine realistische Planungsgrundlage zu bekommen.

Auch der Rat der Weiterbildung KAW und seine Mitgliedsorganisationen (u.a. DGB, GEW, Deutscher Volkshochschulverband, Bundesverband der Träger beruflicher Bildung, Dachverband der Weiterbildungsorganisationen e.V.) haben sich positioniert: „In der Folge fürchten viele Träger, Honorarlehrkräfte nicht mehr rechtssicher weiter beschäftigen zu können. Die Angebotsvielfalt in der Erwachsenen- und Weiterbildung droht dadurch zurückzugehen, so dass Weiterbildungsbedarfe und gesellschaftliche Bildungsaufträge nicht mehr im notwendigen Umfang abgedeckt werden können. Der Rat der Weiterbildung (KAW) fordert daher: Der Bundesgesetzgeber muss Rechtssicherheit im Hinblick darauf schaffen, unter welchen Voraussetzungen Lehrkräfte in der Erwachsenenbildung als Selbstständige beschäftigt werden können. Dies kann nicht durch Rechtsprechung oder Verwaltungshandeln geschehen, denn dies sind jeweils Einzelfallentscheidungen. Es muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.“ (Vgl. <https://www.rat-der-weiterbildung.de/positionen/>)

Derzeit lässt sich aufgrund der unter Frage 1 beschriebenen noch laufenden Verfahren noch nicht abschätzen, welche Auswirkungen das Urteil konkret haben wird.

Sollten keine tragfähigen Lösungen auf Bundesebene gefunden werden, die das System der Honorarlehrkräfte stützen, stehen in Deutschland rund 900.000 Beschäftigungsverhältnisse in Frage. Die Weiterbildungslandschaft würde sich fundamental verändern müssen, da eine Umwandlung all dieser Beschäftigungsverhältnisse in abhängige Beschäftigungsverhältnisse für die Weiterbildungseinrichtungen finanziell nicht darstellbar wäre. Bildung würde teurer, auf aktuelle Trends könnte nur mit deutlicher Verzögerung reagiert werden. Auch der bereits jetzt bestehende Fachkräftemangel in der Branche dürfte sich deutlich verstärken.

5. Wie bewertet der Landesausschuss für Weiterbildung (LAWB) das BSG-Urteil?

Der Landesausschuss für Weiterbildung (LAWB) hat das Thema in seinen Sitzungen am März 2024 und Juni 2024 aufgerufen und im Ergebnis einen Erfahrungsaustausch eingerichtet, der im Mai 2024 und August 2024 tagte. Eine abschließende Bewertung durch den LAWB steht noch aus.

6. Mit welchem Ergebnis steht der Senat mit dem LAWB sowie den Sozialversicherungsträgern zum BSG-Urteil und dessen Konsequenzen in Austausch?

Der Senat ist über die Ressorts ‚Kinder und Bildung‘, ‚Finanzen‘, ‚Arbeit, Soziales, Jugend und Integration‘, ‚Wirtschaft, Häfen und Transformation‘ sowie ‚Kultur‘ im LAWB vertreten. Zu den Sozialversicherungsträgern besteht aktuell zu dieser Frage kein direkter Kontakt.

7. Welche Auswirkungen hat das BSG-Urteil aus Sicht des Senats auf die Weiterbildungslandschaft im Land Bremen, insbesondere auch auf das System der Integrationskurse und deren Durchführung?

Wie unter Frage 1 ausgeführt, bleibt in Bezug auf eine verlässliche Aussage zu den Auswirkungen abzuwarten, welche Ergebnisse die Gespräche auf Bundesebene zeitigen.

Da es jedoch rechtliche Vergleichbarkeiten zwischen Musikschullehrenden und Durchführenden von Integrationskursen gibt, werden derzeit auch mit dem Bund, der diese Kurse finanziert, Gespräche über mögliche Lösungsansätze geführt.

Auf Nachfrage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 8. August 2024 schriftlich per E-Mail mit, dass am 14. Juni 2024 ein Fachgespräch über den Erwerbsstatus von Lehrkräften im Bundesministerium für Arbeit und Soziales stattgefunden hat. An dem Gespräch teilgenommen haben hochrangige Vertreter und Vertreterinnen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat, der Verbände der Kursträger und der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Das Gespräch hat folgende konkrete Ergebnisse hervorgebracht: Alle Beteiligten waren sich einig, dass die bestehenden Kursangebote aufrechterhalten werden sollen. Auch in Zukunft ist gewünscht, dass Lehrkräfte sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch selbstständig tätig sind, wozu die Verbände und DRV Bund für verschiedene Fallkonstellationen Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit prüfen und sich hierzu abstimmen und konkrete Vorschläge bis Mitte Oktober vorlegen werden.

8. Inwieweit wurden bereits Konsequenzen aus dem BSG-Urteil gezogen und Lösungsoptionen mit den betroffenen Einrichtungen ausgelotet?

Wie unter Frage 1 dargestellt, ist es für konkrete Maßnahmen aus Sicht des Senats noch zu früh. Sollten sich Lösungen auf Bundesebene abzeichnen, werden in Zusammenarbeit mit den Eigenbetrieben der Stadtgemeinde Bremen entsprechende Maßnahmen umgesetzt sowie die nach dem WBG anerkannten Weiterbildungseinrichtungen, wozu u.a. auch die VHS Bremerhaven gehört, entsprechend informiert.

9. Sind angesichts des BSG-Urteils zukünftig Maßnahmen geplant? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Wie unter Frage 1 und Frage 8 dargestellt, sollte zunächst abgewartet werden, wie mögliche Lösungsansätze aussehen.

10. Welche Kenntnis hat der Senat, inwieweit das BSG-Urteil gegenwärtig Auswirkungen auf den Abschluss neuer Honorarverträge hat?

Bundesweit betrachtet gibt es kein einheitliches Vorgehen bzgl. Abschlüssen von neuen Honorarverträgen.

Derzeit warten alle Einrichtungen, die Honorarkräfte beschäftigen, die weiteren Ergebnisse der Beratungen auf Bundesebene ab. Insgesamt kann festgehalten werden, dass viel Unsicherheit unter den betroffenen Institutionen besteht.

Von den Bremischen Trägern aus dem Bereich Sprache wird berichtet, dass annähernd keine Honorarlehrkräfte mehr eingesetzt werden, die über keine positive Statusfeststellung von der Rentenkasse verfügen oder nicht für mehrere Kursträger bzw. Auftraggeber arbeiten.

Um auch im 2. Semester 2024 das reguläre Unterrichtsangebot der Bremer Volkshochschule aufrechterhalten zu können, ist es notwendig, Honorarverträge zu schließen. Novellierte Honorarverträge sind vom Dachverband der Volkshochschulen erstellt worden. Diese Verträge wurden vom Kommunalen Arbeitgeberverband geprüft und für die Bremer Volkshochschule angepasst.

11. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat vor, inwieweit andere Bundesländer bereits Konsequenzen aus dem Urteil gezogen haben?

Konsequenzen vonseiten der Länder sind nicht bekannt. Grundsätzlich befassen sich aktuell sowohl die Länder als auch der Bund, Kommunen und privat geführte Einrichtungen mit diesem Thema.

12. Wie viele Honorarkräfte und Festangestellte sind aktuell in den Volkshochschulen beschäftigt?

(Bitte jeweils getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben.)

Neben den festangestellten Verwaltungsstab sind an der Volkshochschule Bremen aktuell 796 Honorarkräfte und 9 fest- bzw. befristet angestellte Lehrkräfte beschäftigt.

In der Volkshochschule Bremerhaven sind derzeit 3 festangestellte Mitarbeiterinnen vorwiegend lehrend tätig. Daneben werden aktuell insgesamt 173 Lehrkräfte als neben-/frei-berufliche Lehrkräfte für die Durchführung von Kursen/Lehrgängen eingesetzt.

13. Wie viele freiwillige Honorarkräfte sind gegenwärtig noch in den Musikschulen beschäftigt?

(Bitte jeweils getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben.)

In Bremen wurden im Jahr 2020 flächendeckend Festeinstellungen durchgeführt; dabei wurde allen Lehrkräften das Angebot einer Festanstellung unterbreitet. Auf freiwillig selbständiger Basis sind gegenwärtig an der Musikschule Bremen 10 Lehrkräfte mit insgesamt 33,17 Unterrichtsstunden/Woche auf Honorarbasis beschäftigt. Dabei handelt es sich jeweils um Lehrkräfte mit einem sehr geringen Stundendeputat, die sich zum großen Teil bereits im Ruhestand befinden, aber weiterhin in geringem Maße Unterricht erteilen möchten.

Daneben sind aktuell weitere 8 Lehrkräfte im Rahmen des vom Bund geförderten und zeitlich befristeten Programms „Kultur macht stark“ mit insgesamt 31 Unterrichtsstunden/Woche auf Honorarbasis tätig. (Stand: 06.08.2024)

An der Jugendmusikschule Bremerhaven sind gegenwärtig keine Honorarkräfte beschäftigt.

14. Wie bewertet der Senat das finanzielle Risiko für das Land Bremen durch eine drohende Umsetzung des BSG-Urteils?

Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine valide Einschätzung des finanziellen Risikos für das Land Bremen nicht möglich, da zunächst eine verlässliche Regelung bzgl. Selbständigkeits- / Festangestelltenstatus getroffen werden muss, anhand derer eine Prognose erstellt werden kann, zumal das Gesamtbild der Honorarbeschäftigten sehr heterogen ist und sich einer pauschalen Betrachtung entzieht. Insbesondere im freien Programm der beiden Volkshochschulen ist eine große Anzahl Lehrkräfte mit sehr geringem Stundendeputat, unregelmäßiger Durchführung von Lehrangeboten und überwiegend freier Lehrplangestaltung tätig.

Bzgl. der Arbeit der freien Träger ist davon auszugehen, dass eine zusätzliche Finanzierung von Sozialversicherungsbeiträgen die Kosten z.B. für die Durchführung von Profilvorhaben (Musikprofile, Sportprofile) sowie weiteren Bildungsangeboten deutlich erhöhen würde.

15. Von welchen zusätzlichen Kosten ist aus Sicht des Senats bei vollständiger Erbringung des Unterrichts durch festangestellte Volkshochschullehrkräfte auszugehen?

Das Modell der Volkshochschulen lebt von seinem heterogenen und einem stetigen Wandel unterliegenden Programm, insbesondere in seinem freien Angebot. Dafür ist eine gewisse Flexibilität Grundvoraussetzung, weswegen die VHS Bremen - wie auch bundesweit alle anderen Volkshochschulen - mit Honorarverträgen operiert. Mit ihrem Angebot reagiert die VHS auf aktuelle Trends, aktuelle wissenschaftliche, gesellschaftliche und politische Diskurse und engagiert entsprechende Dozent*innen. Zudem handelt es sich häufig um Kurse mit geringem Stundenumfang, die sich nicht jedes Semester oder z.T. gar nicht wiederholen, weswegen die Anwendung von Dienstleistungsverträgen die einzige praktikable Möglichkeit zur Durchführung dieser Kurse darstellt.

Insbesondere aufgrund dieses ganzjährig bereitgehaltenen breitgefächerten Themenspektrums im Rahmen ihres Bildungsauftrags wäre die vollständige Erbringung des Unterrichts durch festangestellte Volkshochschullehrkräfte für die VHS in Bremen und Bremerhaven nicht denkbar.

Eine Ermittlung der zusätzlichen Kosten z.B. auf der Grundlage von Vollzeitäquivalenten ist daher weder aussagefähig noch zielführend. Eine realistische Ermittlung zusätzlicher Kosten ist aufgrund der aktuell noch unklaren Situation in Hinblick auf die zukünftige Beschäftigungspraxis nicht möglich.

16. Welche Zukunft hat das System der Honorarlehrkräfte und wie sieht ein zukunftsfähiges Beschäftigungsmodell aus Sicht des Senats aus?

Für Musikschulen stellt sich in Bremen diese Frage nicht. Das Modell der Volkshochschule und anderer Weiterbildungseinrichtungen ist grundsätzlich nur mit einem relevanten Kontingent von Honorarkräften aufrecht zu halten. Sollte das BSG-Urteil in der weiteren Auswertung seitens der Fachverbände, der Länder, des Bundes und der Kommunen dazu führen, in Volkshochschulen flächendeckend Festanstellungen vorzunehmen, wäre der Bundesgesetzgeber gefragt, eine Lösung zu erarbeiten, um die Volkshochschulen und andere Weiterbildungseinrichtungen mit der nötigen Freiheit der Beschäftigung aufrecht erhalten zu können.

Grundsätzlich sieht der Senat derzeit keine Alternative zum Einsatz von Honorarlehrkräften im Bereich der Bildung und Weiterbildung, um die bestehende Bildungslandschaft in ihrer Vielfalt und ihrer aufgrund dessen benötigten Flexibilität zu erhalten.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP Kenntnis.